



Sonderbedingungen

Sonderbedingungen PSD SparPlan

Nr. 1 Art der Einlage

Der PSD SparPlan ist eine Spareinlage mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten und einer Ratensparvereinbarung. Der Sparer verpflichtet sich auf das vereinbarte Konto monatlich zum jeweils vereinbarten Termin die vereinbarte Ratenzahlung zu leisten.

Nr. 2 Einzahlungen

Die Einzahlungen sind monatlich regelmäßig in der vereinbarten Höhe zu leisten. Die Mindestrate beträgt 25,- Euro. Zu Beginn der ersten Rate (im 1. Anspargjahr) ist eine Einmalzahlung in beliebiger Höhe möglich, darüber hinaus sind zusätzliche Einzahlungen nicht zulässig. Der Sparer beauftragt die PSD Bank, den Abzug der Sparraten von dem im Auftrag genannten Konto vorzunehmen. Falls das Konto keine Deckung aufweist, besteht keine Einlösungspflicht. Die ggf. durch Rückbelastung entstehenden Kosten sind vom Sparer zu tragen.

Nr. 3 Verzinsung

Während der Dauer der Ratensparvereinbarung gilt folgende Zinsvereinbarung. Das angesparte Guthaben wird zurzeit mit dem auf der Kontoanlagebestätigung genannten Zinssatz verzinst (anfänglicher Vertragszinssatz). Die Bank wird den Vertragszinssatz veränderten Marktverhältnissen anpassen und orientiert sich dabei an der Veränderung des nachfolgend dargestellten Referenzzinssatzes:

Gleitender 3-Jahreszinssatz börsennotierter Bundeswertpapiere.

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig zum nächsten Quartalsultimo und dann alle drei Monate jeweils zum Monatsultimo überprüfen (Stichtag). Sollte zum jeweiligen Stichtag die Ermittlung des Referenzzinssatzes nicht möglich sein, ist der für den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag ermittelte Referenzzinssatz maßgebend. Bei Vertragsabschluss ist die Höhe des Referenzzinssatzes zum letzten Stichtag maßgebend.

Sofern sich der Referenzzinssatz zu den jeweiligen Stichtagen gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Zinsanpassung verändert hat, kann die Bank den Vertragszinssatz anpassen.

Liegt der Vertragszinssatz an den jeweiligen Stichtagen mehr als 2,00 Prozentpunkte unterhalb des Referenzzinssatzes, ist die Bank verpflichtet, den Vertragszinssatz spätestens zehn Geschäftstage danach mindestens auf diese Untergrenze zu erhöhen. Den jeweils gültigen Vertragszinssatz gibt die Bank im Preisaushang bekannt.

Zusätzlich erhält der Sparer – gegebenenfalls nach einer Anlaufzeit (siehe Prämienstaffel) – jährlich eine Prämie, die jeweils auf die zwölf gezahlten Raten des letzten Anspargjahres gezahlt wird. Die nachfolgende Prämienstaffel ist Bestandteil des Vertrages:

Anspargjahr	Prämie								
1	0%	6	15%	11	25%	16	40%	21	60%
2	5%	7	15%	12	30%	17	40%	22	70%
3	5%	8	20%	13	30%	18	50%	23	80%
4	10%	9	20%	14	35%	19	50%	24	90%
5	10%	10	25%	15	35%	20	60%	25	100%

Ein Anspargjahr beginnt jeweils im Monat des Vertragsbeginns. Wird durch die Beendigung der Ratensparvereinbarung ein Anspargjahr nicht vollendet, so entfällt für dieses Jahr die Prämie.

Zinsen und Prämie werden dem Konto jeweils zum Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben.

Nr. 4 Verfügungen

Ratenspar- und Zinsvereinbarung werden durch jede Verfügung beendet.

Nr. 5 Ratenaussetzung und Änderung der Ratenhöhe

Eine vereinbarte Ratenaussetzung ist einmalig bis zu 6 Monaten möglich.

Die Reduzierung der Sparrate ist bis zur Höhe der Mindestrate von 25,- Euro möglich. Eine Erhöhung der Raten, auch nach einer Reduzierung, ist nicht möglich.

Nr. 6 Kündigung der Spareinlage

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Nr. 7 Kontoauszug

Dem Kontoinhaber wird jeweils zum Jahresende über den Stand des Kontos ein maschinell erstellter Kontoauszug übersandt, der als Sparerkunde im Sinne der Vorschriften für den Sparverkehr gilt. Maßgebliche Sparerkunde ist jeweils der zuletzt erteilte Sparkontoauszug.

Nr. 8 Abtretung / Verpfändung

Die dem PSD SparPlan zugrunde liegende Forderung kann an Dritte weder abgetreten noch verpfändet werden.



Sonderbedingungen



Nr. 9 Beendigung der Ratensparvereinbarung

Die Ratensparvereinbarung endet:

- sobald der Sparer – auch teilweise – über sein Spar- und/oder Zinsguthaben verfügt,
- sobald der Sparer mit der Zahlung einer Rate länger als einen Monat in Verzug gerät,
- spätestens jedoch nach Erreichen von 25 Ansparjahren.

Nach Beendigung der Ratensparvereinbarung wird das Guthaben mit dem gültigen Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist verzinst.

Nr. 10 Ergänzungen

Ergänzend gelten die **Sonderbedingungen für den Sparverkehr** und die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)** der PSD Bank.

Sonderbedingungen für den Sparverkehr

Nr. 1 Spareinlage

- (1) Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde als solche gekennzeichnet sind.
- (2) Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind, oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.
- (3) Kunde und Bank können Verfügungsbeschränkungen über Spareinlagen vereinbaren.

Nr. 2 Sparerkunde

- (1) Der Sparer erhält bei der ersten Einlage einen Sparkontoauszug, der die Sparurkunde (Loseblatt) bildet. Diese enthält Name und Anschrift des Sparers, die Nummer des Sparkontos, Angaben über die Kündigungsfrist sowie die Firmenbezeichnung der Bank.
- (2) Die Bank wird dem Kunden mindestens einmal im Jahr einen Sparkontoauszug erteilen. Nach Ausstellung eines neuen Sparkontoauszuges – spätestens jedoch nach einem Jahr – verliert jeweils der zuvor ausgestellte Sparkontoauszug seine Gültigkeit.
- (3) Der Kunde hat die Sparurkunde auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Sparkontoauszugs hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Sparkontoauszugs besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Sparkontoauszugs verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.
- (4) Über alle Gutschriften und Belastungen des Sparkontos stellt die Bank jeweils weitere Sparkontoauszüge zur Verfügung, die auch den Kontostand ausweisen. Die Bank darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen.

Nr. 3 Verzinsung

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden Spareinlagen zu den von der Bank durch Aushang in den Geschäftsräumen der kontoführenden Stelle bekannt gegebenen Zinssätzen verzinst. Änderungen der Zinssätze werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam.
- (2) Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden Zinsen am Jahreschluss gutgeschrieben. Während des Kalenderjahres werden Zinsen nur bei voller Rückzahlung der Einlage ausgezahlt. Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Gutschrift kann über die Zinsen vorschusszinsfrei verfügt werden. Danach unterliegen die Zinsen der Kündigungsregelung gemäß Nr. 4.

Nr. 4 Kündigung

- (1) Spareinlagen weisen eine Kündigungsfrist von drei Monaten auf. Eine längere Kündigungsfrist und Kündigungssperrfrist können vereinbart werden. Wenn über den gekündigten Betrag nicht binnen eines Monats nach Fälligkeit verfügt wird, wird das Sparguthaben zu den bisherigen Bedingungen ohne Unterbrechung des Zinslaufs weitergeführt. Sondervereinbarungen gelten jedoch stets nur für den vereinbarten Zeitraum.
- (2) Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können ohne Kündigung bis zu € 2.000,- für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden.

Nr. 5 Vorschusszinsen

Ein Anspruch auf vorzeitige Verfügung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, ist die Bank berechtigt, die zurückgezahlte Einlage mit Ausnahme des in Nummer 4 Absatz 2 genannten Betrages als Vorschuss zu verzinsen. Macht die Bank von diesem Recht Gebrauch, wird sie den jeweiligen Vorschusszinssatz durch Aushang in ihren Geschäftsräumen bekannt geben.

Nr. 6 Einziehungsaufträge

Bei allen Einziehungsaufträgen mit der Gläubigeridentifikationsnummer der Bank beträgt die Frist für die Vorab-Information einen Geschäftstag.

Sonderbedingungen

